



1.5 Satzung der Inselgemeinde Juist über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/des Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragten **Hier: 1. Änderung**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 03.05.2023 folgende 1. Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/des Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragten beschlossen.

I. Gleichstellungsbeauftragte

§ 1 Berufung, Abberufung und Stellvertretung

- (1) Der Rat der Inselgemeinde Juist entscheidet über die Berufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Inselgemeinde Juist. Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit der Mitglieder abberufen werden.
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin bestellen; die Bestellung weiterer Vertreterinnen ist für weitere abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wiederaufnimmt.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Inselgemeinde Juist entsprechen § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

§ 3 Entschädigung

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstausschlag (Aufwandsentschädigungssatzung).

§ 4 Bericht

Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Rat jährlich über die Maßnahmen, welche sie durchgeführt hat um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.10.2020 in Kraft.

Juist, den 04.05.2023

INSELGEMEINDE JUIST
Der Bürgermeister

(Dr. Goerges)